

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. NAME, SITZ, ZWECK .....	2
Art. 1 Name .....	2
Art. 2 Sitz.....	2
Art. 3 Zweck .....	2
Art. 4 Verbindung zu anderen Verbänden.....	2
Art. 5 Ethik, Doping.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT .....	3
Art. 6 Mitgliedschaft .....	3
Art. 7 Sektionen .....	3
Art. 8 Einzelmitglieder .....	4
Art. 9 Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	4
Art. 10 Ehrungen .....	4
III. ORGANISATION.....	5
Art. 11 Organe.....	5
Art. 12 Delegiertenversammlung (DV) .....	5
Art. 13 Präsidenten- und Fahrchefkonferenz (PFK) .....	7
Art. 14 Verbandsleitung (VL) und erweiterte Verbandsleitung (EVL).....	8
Art.15 Rechnungsrevisoren (RR).....	8
IV. FINANZEN, KOMMUNIKATION.....	9
Art.16 Finanzen .....	9
Art.17 Kommunikation, Datenschutz.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9
Art.18 Statutenänderungen.....	9
Art. 19 Auflösung des Verbandes .....	9
Art. 20 Inkrafttreten .....	10
Änderungsverzeichnis .....	10

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	2 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### I. NAME, SITZ, ZWECK

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Pontonier-Sportverband» («Association Sportive Suisse des Pontonniers») besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB. Die in allen Landessprachen gebräuchliche Abkürzung des Vereinsnamens lautet «SPSV».

Der SPSV ist die Dachorganisation der örtlichen Pontonierfahr- und Sportvereine (Sektionen).

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des SPSV befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 3 Zweck

##### a) **Ziel:**

Der SPSV verfolgt das Ziel der Pflege und Förderung des Wasserfahrens als Wassersport auf Gewässern.

##### b) **Dieses Ziel soll erreicht werden durch:**

1. Unterstützen der Sektionen in Bezug auf die Durchführung von Jungpontonierkursen, Fahrübungen, Wettkämpfen, Talfahrten und sonstigen pontonier-technischen Veranstaltungen im Rahmen der vor- und ausserdienstlichen Ausbildung der Armee.
2. Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit der Sektionsmitglieder und der Gründung neuer Sektionen.
3. Durchführung der hierfür notwendigen Kurse und Veranstaltungen.
4. Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der freien Flussschiffahrt in der Schweiz.

#### Art. 4 Verbindung zu anderen Verbänden

Der SPSV kann sich anderen Verbänden, deren Ziele und Tätigkeiten dem Verbandszweck des SPSV entsprechen, als Mitglied anschliessen.

#### Art. 5 Ethik, Doping

##### a) **Ethik:**

Der SPSV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SPSV unterstellt sich der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic und deren Bestimmungen und unterstützt die Prävention sexueller Übergriffe im Verein.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	3 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### **b) Doping**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Der SPSV unterstellt sich dem Anti Doping Statut von Swiss Olympic und deren Bestimmungen.

### **c) Zuständigkeiten**

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Dopingbestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Stiftung Sportgericht Schweiz ist für die Beurteilung und Sanktion der Verstösse zuständig.

Entscheide der Stiftung können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen aber Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des SPSV sind:

#### **a) Sektionen:**

mit ihren in der Verbandsadministration gemeldeten Mitgliedern

1. Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr
2. Jugendliche bis und mit dem 15. Altersjahr

#### **b) Einzelmitglieder:**

Einzelmitglieder sind:

1. Aussenstehende Vereine und Verbände
2. Einzelpersonen
3. Ehrenmitglieder des SPSV, die nicht Aktivmitglieder einer Sektion sind

### **Art. 7 Sektionen**

#### **a) Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Wünscht eine Sektion in den SPSV aufgenommen zu werden, hat sie sich schriftlich, unter Einsendung einer Unterschriftenliste ihrer Aktivmitglieder und der Vereinsstatuten, bei der Verbandsleitung des SPSV anzumelden.
2. Die Statuten der Sektion unterliegen der Genehmigung der Verbandsleitung des SPSV. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Statuten des SPSV in Widerspruch stehen.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag der Verbandsleitung über das Aufnahmegesuch neuer Sektionen.

#### **b) Rechte:**

Die Sektionen haben folgende Rechte:

1. Antrags- und Stimmrecht in Verbandsangelegenheiten.
2. Partizipation an Bundesbeiträgen im Rahmen der Möglichkeiten.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	4 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### c) **Pflichten:**

Die Sektionen verpflichten sich:

1. Die in Art. 3 dieser Statuten festgelegten Zielsetzungen unter Einhaltung von Art. 5 (Ethik, Doping) durch ihre Vereinsaktivität zu unterstützen.
2. Die Weisungen und Reglemente des SPSV und die Vorschriften der Armee betreffend Durchführung von vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten einzuhalten.

## Art. 8 Einzelmitglieder

### a) **Erwerb der Mitgliedschaft:**

Einzelmitglieder werden durch die Verbandsleitung aufgenommen.

### b) **Pflichten und Rechte:**

Die Einzelmitglieder unterstützen die Bestrebungen des SPSV gemäss Art. 3 dieser Statuten.

## Art. 9 Beendigung und Ausschluss von der Mitgliedschaft

### a) **Die Mitgliedschaft erlischt:**

1. Durch schriftliche Mitteilung der Sektion oder der Einzelmitglieder an die Verbandsleitung auf Jahresende.
2. Der Ausschluss einer Sektion erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes erfolgt durch die Verbandsleitung.
3. Das Ausschlussverfahren einer Sektion wird, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der betreffenden Sektion, durch die Verbandsleitung durchgeführt. Diese stellt den Ausschlussantrag schriftlich begründet an die Delegiertenversammlung. Der Ausschlussantrag der Verbandsleitung ist den Betroffenen mit der Veröffentlichung der Traktandenliste der Delegiertenversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung hat den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen zu beschliessen.
4. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPSV.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft im SPSV entbindet nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem SPSV.

## Art. 10 Ehrungen

### a) **Ehrenmitglieder, Veteranen:**

Natürliche Personen können auf Antrag der Verbandsleitung oder der Sektionen durch Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden zu:

1. Ehrenmitglied des SPSV, sofern sie sich um den SPSV oder das allgemeine Pontonierwesen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.
2. Veteran des SPSV, sofern sie während 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, usw. als Aktivmitglied gemeldet waren.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	5 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### III. ORGANISATION

#### Art. 11 Organe

**a) Die Organe des SPSV sind:**

1. die Delegiertenversammlung
2. die Präsidenten- und Fahrchefkonferenz
3. die Verbandsleitung
4. die Rechnungsrevisoren

**b) Kommissionen:**

Zur Vorbereitung von Sachgeschäften können von der Delegiertenversammlung, der Präsident- und Fahrchefkonferenz sowie von der Verbandsleitung besondere Kommissionen ernannt und eingesetzt werden.

#### Art. 12 Delegiertenversammlung (DV)

Das oberste Organ des SPSV ist die Delegiertenversammlung.

**a) Einberufung:**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können von der Verbandsleitung nach Bedürfnis oder auf begründetes schriftliches Begehren von 1/5 der Sektionen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung unter Nennung der Geschäfte mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung.

**b) Delegierte:**

1. Für die Abordnung von Delegierten der Sektionen ist die Zahl der Aktivmitglieder des Vorjahres massgebend.
2. Sektionen von 25 oder weniger Aktivmitgliedern können 1, solche mit über 25 Aktivmitgliedern 2, solche mit über 50 Aktivmitgliedern 3, solche mit über 75 Aktivmitgliedern 4 Delegierte usw. abordnen.
3. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die von den Sektionen bezeichneten Delegierten.
4. Delegierte müssen Mitglieder des SPSV sein.

**c) Übrige Teilnehmer:**

Zu den Verhandlungen der Delegiertenversammlung haben alle Mitglieder und Gäste des SPSV Zutritt.

**d) Beschlussfähigkeit:**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig. Bei Statutenänderungen müssen mindestens die Delegierten der Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

**e) Abstimmungen:**

1. Über Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	6 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

2. Beschlüsse werden, wo durch die Statuten nicht anders vorgesehen, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen der Vorsitzende.

**f) Vorsitz:**

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verbandsleitung.

**g) Befugnisse:**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

**1. Sachgeschäfte:**

- 1.1 Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Delegiertenversammlung;
- 1.2 Behandlung und Genehmigung von Anträgen auf Statutenänderungen;
- 1.3 Abnahme der Jahresberichte der Verbandsleitung über ihre Tätigkeit sowie über den Bestand und die Tätigkeit des SPSV und der Sektionen;
- 1.4 Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- 1.5 Festsetzung des Jahresbeitrages für die Verbandskasse;
- 1.6 Festsetzung des Verbands- und Finanzreglements;
- 1.7 Beschlussfassung über Anträge der Verbandsleitung und der Sektionen;
- 1.8 Ausschluss von Sektionen;
- 1.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

**2. Wahlen:**

- 2.1 Verbandsleitung, auf 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit für 5 Amtsperioden;
- 2.2 3 Rechnungsrevisoren, auf 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit um eine Amtsperiode.

**3. Ehrungen:**

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen.

**h) Anträge:**

1. Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres der Verbandsleitung schriftlich begründet einzureichen und mit der Einladung den Sektionen zur Kenntnis zu bringen.
2. Anträge, welche nicht termingerecht eingereicht worden sind, können an der Delegiertenversammlung nicht mehr behandelt werden und gehen zur Prüfung an die Verbandsleitung.

**i) Protokoll:**

Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist zu veröffentlichen.

**k) Abberufungsrecht:**

Die Delegiertenversammlung hat, unter Einhaltung der statutengemässen Vorschriften über Anträge, gegenüber allen Verbandsorganen das Abberufungsrecht.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	7 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### Art. 13 Präsidenten- und Fahrchefkonferenz (PFK)

**a) Einberufung:**

1. Die ordentliche Präsidenten- und Fahrchefkonferenz findet alljährlich im Herbst nach Abschluss der Fahrsaison statt. Ausserordentliche Präsidenten- und Fahrchefkonferenzen können von der Verbandsleitung nach Bedürfnissen oder auf begründetes schriftliches Begehren von 1/5 der Sektionen einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung unter Nennung der Geschäfte mindestens 4 Wochen vor der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz.

**b) Anträge:**

Anträge zu Händen der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz sind bis zum 31. August des laufenden Jahres der Verbandsleitung schriftlich begründet einzureichen und sind mit der Einladung den Sektionen zur Kenntnis zu bringen.

**c) Beschlussfähigkeit:**

Die ordentlich einberufene Präsidenten- und Fahrchefkonferenz ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

**d) Stimmberechtigung:**

Die Sektionen werden durch die Präsidenten und Fahrchefs vertreten. Im Verhinderungsfall können aktive Sektionsmitglieder abgeordnet werden. Jede Person hat nur eine Stimme.

**e) Abstimmungen:**

1. Über Beschlüsse wird in der Regel offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist auf Begehren von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten durchzuführen.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**f) Vorsitz:**

Den Vorsitz an der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz führt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verbandsleitung.

**g) Befugnisse:**

Die Präsidenten- und Fahrchefkonferenz bearbeitet und beschliesst folgende Sachgeschäfte:

1. Genehmigung des Wettkampf- und Kommunikation/Datenschutzreglements.
2. Abnahme der technischen Tätigkeitsberichte der Verbandsleitung.
3. Abnahme der Berichte über die Ausbildung der Jungpontoniere, insbesondere des Jungpontonierlagers.
4. Vorbereiten von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung.
5. Verabschieden des Verbandsbudgets zuhanden der Delegiertenversammlung.
6. Festlegen der Startreihenfolge der Sektionen für das Einzelwettfahren bei Eidg. Wettfahren und der Schweizermeisterschaften.
7. Terminkoordination.

**h) Protokoll:**

Das Protokoll der Präsidenten- und Fahrchefkonferenz ist zu veröffentlichen.

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### Art. 14 Verbandsleitung (VL) und erweiterte Verbandsleitung (EVL)

**a) Verbandsleitung:**

1. Präsident
2. Vizepräsident Administration
3. Vizepräsident Technik
4. Sekretär
5. Finanzen

**b) Erweiterte Verbandsleitung:**

1. Mitglieder der Verbandsleitung
2. Mitglieder der Administration
3. Mitglieder der Technik

**c) Wählbarkeit:**

In die Verbandsleitung und die erweiterte Verbandsleitung sind wählbar:

Aktivmitglieder der Sektionen sowie Einzelmitglieder des SPSV. Sie sollen verschiedenen Sektionen angehören und haben nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Flussgebieten zu stammen.

Es soll eine Vertretung der Geschlechter gemäss Branchenstandard Sport von Swiss Olympic angestrebt werden.

Mitglieder der Verbandsleitung, welche in einer Funktion 5 Amtsperioden geleistet haben sind für maximal weitere 5 Amtsperioden in eine andere Funktion der Verbandsleitung wählbar. Sofern ein Mitglied der Verbandsleitung gesamthaft während 30 Jahren Funktionen der Verbandsleitung wahrgenommen hat, ist es nicht mehr in eine Verbandsleitungsfunktion wählbar. Die Wählbarkeit für oder Wahrnehmung von Funktionen ausserhalb der Verbandsleitung bleibt darüber hinaus gewahrt.

**d) Zuständigkeit und Aufgaben:**

1. Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Verbandsleitung und der erweiterte Verbandsleitung sind im Verbandsreglement geregelt. Dieses unterliegt der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
2. Wahl der erweiterten Verbandsleitung.

### Art.15 Rechnungsrevisoren (RR)

**a) Aufgaben:**

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung sowie das Verbandsvermögen und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie sind jederzeit zur Überprüfung der Rechnungsführung und des Vermögens berechtigt.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich	9 / 10
	Verantwortlich	Datum letzte Bearbeitung
	Markus Oderbolz	29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### IV. FINANZEN, KOMMUNIKATION

#### Art.16 Finanzen

- a) **Ziel:**  
Der SPSV verwendet seine Einnahmen ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke gemäss Art. 3. Der SPSV verfolgt keine Gewinnabsichten.
- b) **Haftung:**  
Für die Verbindlichkeiten des SPSV haftet ausschliesslich der Verband mit seinem Vermögen.
- c) **Finanzreglement:**  
Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der finanziellen Belange regelt die Verbandsleitung in einem Finanzreglement.

#### Art.17 Kommunikation, Datenschutz

- a) **Zuständigkeit und Aufgaben:**  
Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Kommunikation und des Datenschutzes werden in einem Kommunikations- und Datenschutzreglement geregelt.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art.18 Statutenänderungen

- a) **Einleitung des Verfahrens:**  
Die Statuten des SPSV können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der an einer Delegiertenversammlung stimmberechtigten Anwesenden abgeändert werden.
- b) **Anträge:**  
Statutenänderungsanträge müssen gemäss Art.12 lit. h, «Anträge», bei der Verbandsleitung eingereicht werden.

#### Art. 19 Auflösung des Verbandes

- a) **Einleitung des Verfahrens:**  
Die Auflösung des SPSV kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der an einer Delegiertenversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- b) **Vermögen:**  
Die Verbandsleitung erarbeitet einen Vorschlag zur Vermögensverwendung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Statuten	Veröffentlichung	Seite
	Öffentlich Verantwortlich Markus Oderbolz	10 / 10 Datum letzte Bearbeitung 29.03.2025

## Statuten des Schweizerischen Pontonier-Sportverbandes

### c) *Verfahren:*

Anträge auf Auflösung unterliegen den gleichen Anforderungen und dem Verfahren wie Anträge für die Änderungen der Statuten gemäss Art. 18.

### Art. 20 Inkrafttreten

- Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 16.03.2024 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.
- Diese Statuten ersetzen jene vom 14.03.1998 inkl. der Statutenänderung der Delegiertenversammlungen von 1991, 1992, 1993, 1995 und 1998 sowie sämtlichen damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen vor dem 16.03.2024.

Schweizerischer Pontonier-Sportverband

Der Präsident:

Der Sekretär:

René Wernli

Beat Lüscher

### Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Beschreibung der Änderung	Freigebender/ Mitwirkende
14.03.1998	1.0	Erstellung neue Statuten	Huber Stefan
18.03.2002	2.0	Art 4a Doping neu aufgenommen gem. DV	Huber Stefan
13.03.2010	3.0	Art 12 Stimmberechtigung, b1 und d1+2 angepasst gem. DV	Birk Markus
22.08.2023	4.0	Anpassungen gemäss GL Sitzung vom 22.08.2023	GL / Markus Oderbolz
16.03.2024	5.0	Genehmigung DV	VL / DV/ Markus Oderbolz
29.03.2025	6.0	Art. 12g 2.Wahlen / Art. 14c / Branchenstandard Sport Swiss Olympic	VL / DV / Markus Oderbolz